

Einfach korrigierte Version der Stiftungs-Satzung aus dem Jahr 1609

Um die alte Satzung einfacher und besser lesbar zu gestalten, ist diese im Folgenden in neuer Rechtschreibung etwas verändert worden. Schrägstriche des Originals wurden durch Kommatas ersetzt. Es wurden jedoch der Sinn der Sätze nicht geändert, sowie kaum Wörter ersetzt. In den Fußnoten werden alte Begrifflichkeiten erläutert.

Schreiben an die Gemeinde zu Aken und Artikel des Stipendii derer zu Aken:

Nachdem ich Unwürdiger M. Kilian Hortich meinen lieben Pfarrkindern eins teils allhier zu Aken dieses mein Schreiben in geheim zu lesen übergeben, hat es ihnen so wohl gefallen, und dies mein Fürnehmen ist ihnen so anmutig gewesen, dass ihrer bei 24 Personen sich zu solchem Christlichen Werke des Stipendii alsbald im Anfang haben lassen gebrauchen. Und obwohl Spötter gefunden, die da haben fürgegeben, dass wenn solches Werk unsere Vorfahren allhier zu Aken hätten vor etlichen Jahren angefangen, wäre es zu loben, aber jetzt wäre es zu schwer den Anfang zu machen und haben also andere gutherzige Leute durch solche vergebliche Reden von ihrem Christlichen Proposito wollen abhalten. Jedoch haben sie sich daran nichts gekehret, sondern weil ihre Vorfahren an diesen Orte all ihr Geld daran gewaget und der Kirche vermacht, dass sie Gott möchten eine Ehre tun, wollten sie auch nach dem Exempel ihrer Vorfahren etwas auf Schule und studierende Jugend wenden für unzählige viel Guttaten, die ihnen Gott an Leib und Seele erzeugete. Damit aber ein jeder wissen möchte, auch unter denen, die nicht wissen was ein Stipendium sei, weil es zu Aken niemals keins gehabt, also habe ich ihm diese Artikel ordentlich vorgestellet, welche sie bewilligt, angenommen und mit ihren angeborenen Siegeln und Hand Subscription corroboriert¹ und confirmiert haben.

Hierrauf folgen die Artikel, so in Vorstehung und Austeilung des STIPENDII sollen fort und fort gehalten werden. Und weil ein jeder sich unterschrieben mit eigener Hand soll nichts geändert, auch nicht der geringste Buchstabe versetzt werden, wie solches auch als² von den Landesfürsten künftig wird confirmieret werden.

Im Namen Gottes des Vaters, Gottes des Sohns und Gottes des heiligen Geistes.

Obwohl die hochgelobte und übergebenedeite Dreifaltigkeit, Gott Vater, Sohn und heiliger Geist ihre unaussprechliche Herrlichkeit und unermessliche Gnade

1 corroboriren: „stärken“; confirmiren: „bestätigen“.

2 als: in solchem Zusammenhang kann das mit „dann“ übersetzt werden.

hätte können vor sich selbst behalten und ewig genießen, jedoch hat es der göttlichen Majestät so wohl gefallen, dass sie auch den Kreaturen solche große Gnade und den unerschöpflichen Brunnquell der unendlichen Barmherzigkeit hat wollen lassen sehen und offenbaren: Und zu dem Ende Engel und Menschen erschaffen, und dem menschlichen Geschlechte ein mitleidiges und warmes Herz nicht allein gegeben, sondern auch nach dem schweren Fall der ersten Eltern in eigener Person durch die heiligen Patriarchen, durch Mosen und Propheten, und endlich durch Jesum Christum selbst, welcher in angenommener menschlichen Natur bei uns auf Erden gewohnt, ernstlichen befohlen, und sehr hart eingebunden, dass ein jeder Mensch in fallender Not, ja auch ohne Not, dem anderen seinen Mitbruder, darunter auch der ärgste Feind verstanden wird (Luc 10.), Barmherzigkeit und die Werke der Liebe soll erzeigen und von ihm selbst anbieten. Dann so spricht der Mund der Wahrheit im Neuen Testament, Jesus Christus selbst, welcher aus dem Schoße seines himmlische Vaters gleich als aus einem helleuchtenden königlichen Schlosse und vollen ewigen Freudensaal ist herfür getreten durch angenommene menschliche Natur, doch ohne Sünde, bei dem Evangelisten Luca 6. Seid Barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist.

Kund und offenbar ist deswegen männiglichen³, dass in tiefer Betrachtung solcher unendlicher Gnade und Barmherzigkeit Gottes, uns armen elenden Menschen erzeiget, und in stetiger Beherzigung des ernstest und ewig währenden Befehls des Sohns Gottes, aus dem Luca 6. haben wir unten benannte, und nach dem A.B.C. (zu Vermeidung keinen höher oder geringer zu achten, denn den andern unter uns und unseren Nachkommen in Erbnehmung des Stipendii) verzeichnete Bürger und Einwohner zu Aken an der Elbe im Erzstift Magdeburg heute Dato am Tage Chilian, war der 8. Juli des laufenden 1609. Jahres, Gott dem Allmächtigen zu forderst zu sonderlichen Ehren und Wohlgefallen, zu mehrer Aufnahme seiner Christlichen Kirchen, Schulen, Regiments Nutz und Frommen der Stadt Aken, sowohl zu unser aller Gedächtnis unserer von unseren Linien herrührenden studierenden Jugend, auch andern Bürgerskindern, aber conditionaliter⁴, wie hernacher folgen wird, zum besten ein ewig immer währendes Stipendium auf nachfolgende Maße, und wie solches zu Recht am kräftigsten immer geschehen soll, kann oder mag, verordnet und aufgerichtet.

1. Und wollen wir alle und jede, und ein jeder in Sonderheit, folgende sechs Jahr nacheinander jährlich einen Reichstaler contribuiren⁵ und legen: Das Einkommen Jährlichen, bis so lange 600 Taler erfüllet und zu Wege gebracht, auf Zinse austun.

3 männiglichen: „jedermann“.

4 conditionaliter: „bedingungsweise“.

5 contribuiren: „besteuern“.

2. Damit aber alles ordentlich zugehe, als wollen wir unter uns selbst vier Männer erwählen, und den Herren Pfarrer allhier zu Aken mit allen seinen Successoribus⁶ in Pastorate⁷, zum primarium Executorem unsers Stipendii von unserm gnädigsten Herrn dem Erzbischof zu Magdeburg, und von einem Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capitel daselbsten confirmiren und bestätigen lassen, welcher jährlich die Register der Einnahme und Ausgabe halten soll, nicht allein, sondern auch den Vierhern, als seinen in diesem Christlichen Werke Collegen, allezeit am 8. Juli richtige Rechnung tun. Würde auch einer von denselben Vierhern versterben, als soll der Pfarrer nach verlaufener Monatsfrist die andern drei Vierhern zusammen lassen fordern, und durch derselbigen einhelligen Rat einen anderen unter unsern Geschlechtern, der ehrlichen Lebens und Wandels, auch nicht geizig und eigennützig ist, dazu erwählen.

3. Sollen den Herren Executoribus loco Salarii⁸ zwei Taler zum Convivio⁹ gegeben werden, welches ihnen der Pfarrer soll ausrichten, aber an keinem andern Tage als auf den 8. Juli, an welchem auch die Stipendiaten den letzten Termin¹⁰ ihres Geldes sollen abfordern, auf das nicht vergessen werde die Zeit da wir solches Christliches Werk angefangen.

Der Pfarrer aber soll pro labore, die Register der Einnahme und Ausgabe zu halten, einen Taler haben. Wann aber die Summe durch jährliche Zinsen also würde wachsen und zunehmen, das mehr Stipendia könnten ausgeteilt werden, als soll den Herren Executoribus von jedem Stipendio drei andere Taler, also zwei zum Convivio und einen dem Paftori pro labore zu gelassen sein. Ob es wohl ein geringes Salarium ist, jedoch verhoffen wir, weil es Gott vornehmlichen zu Ehren gereicht, es werde der Pfarrer neben den andern Vierhern damit content sein, in Betrachtung, dass ihnen dadurch auch sonderliche Ehre und Dank von Stipendiaten werde widerfahren, welche ihnen Carmina¹¹ und Orationes auf denselben Tag, da sie das Geld abfordern, werden genugsam zuschreiben, welches der größte Lohn ist, etc.

4. Wenn wir benannte 600 Taler vollenkömmlichen¹² colligiret und zu Wege gebracht, wollen wir dieselben einer Stadt in diesem Erzstift Magdeburg unablöslichen austun, oder den Bürgern allhier zu Aken auf ihre Häuser legen, doch dass solch Geld vor allen andern Schulden bezahlt werde, und die Bürger auch Macht haben, wann sie es vermögen, das Geld von ihren Häusern

6 Successor: „Amtsnachfolger“.

7 Pastorum: „Pfarramt“.

8 loco: „anstatt“; Salarium: „das Gehalt“.

9 Convivium: „Gastmahl, Schmaus“.

10 letzter Termin: hier ist der letzte Teil der Auszahlung gemeint. Eine Vorauszahlung konnte an Michaelis (29.9.) erfolgen.

11 Carmina: „Gedichte“; Oration: „Rede“.

12 vollenkömmlichen: „vollkommen“; colligieren: „einsammeln“.

abzutragen, und auf andere zu legen, jedoch dass dieselbe Stadt Jährlichen solche 600 Taler mit landbräuchlichem Zins vorpensioniere¹³: Und solche Pension, laut eines gegebenen Revers¹⁴, dem Pfarrer dieser Stadt Aken, einantworte¹⁵, welcher denselben Revers mit andern Actis neben seinen Mitverordneten in eine wohl verwahrte Lade soll legen. Und sollen die Herren Executores und Procuratores die Zinsen allezeit wieder auf Zins austun, wann etwas im Rest bleibet, doch dass sie allezeit so viel in der Laden behalten, damit sie den Stipendiaten die Hälfte auf Michaelis¹⁶ können voraus geben, das andere aber auf den 8. Juli etc.

5. Von denselben Zinsen sollen die fünf Herrn Executores unnd Procuratores einem von unseren Linien unserer studierenden Jugend und Nachkommen, so auf eine Universität tüchtig genugsam ist (denn in keine Schule noch Gymnasium, sondern auf eine Academiam soll es erfolgen) Jährlichen dreißig Taler auf drei Jahre lang reichen und geben etc.

6. Sollen die Stipendia weiter nicht denn derer, so in diesem Christlichen Werke ihre versprochenen sechs Reichstaler contribuiret, Kinder und männliche Nachkommen, sie mögen gleich innen oder außer der Stadt Aken, auch wohl in andern Herrschaften gezeugt sein, gegeben werden. Welche aber aus ihrer Linea nicht geboren, ob sie wohl desselben Geschlechtes und Namens, sollen dieses Stipendium nicht genießen, etc.

7. Würde aber unter unsern Kindern und Nachkommen keiner tüchtig zum Studieren noch auf eine Universität qualifiziert genugsam sein, als sollen die Zinsen wieder auf Zins ausgetan werden. Und alsdann, wo keiner mehr studieren würde, als einer, soll derselbe die dreißig Taler von beiden Stipendiis genießen, und also sechzig Taler drei Jahre lang zum Studieren haben, etc.

8. Würde sich aber zutragen, das ihrer mehr als einer unserer Nachkommen konkurrieren und das Stipendium zugleich erbitten würden, als soll einer nach dem andern warten oder sollen sich darein zugleich teilen, (denn weil einer so wohl als der andere sein Geld dazu gegeben, sollen auch ihre Nachkommen zugleich erben und keiner vor dem andern Kunst oder Gunst halben einen Vorzug haben) oder wo sie sich nicht können vertragen, sollen sie in Gegenwart der Herren Executorum das Los darüber werfen, und darauf dem, so es per fortem zu gefallen, geben werden. Würde aber einer oder der ander unter der Bürgerschaft allhier zu Aken, wenn obbewilligte Summe der 600 Taler erfüllet, hierzu sein quotam¹⁷ contribuiren wollen, und einen Sohn haben, soll er

13 vorpensionieren: die Zinszahlung vorentrichten.

14 Revers: schriftlicher Erklärung rechtlichen Inhalts.

15 einantworten: wohl soviel wie „überantworten“.

16 Michaelistag: 29. September

17 Quota: der gebührender Teil.

oder dieselbige, ehe und dann sein Sohn das zehnte Jahr erreicht, zehn Taler bar einlegen, welche auch also fort neben den andern Zinsen, an einen gewissen Ort um gebürliche Pension sollen ausgetan werden. Es soll aber solcher eingeschriebener Knabe, wenn er studieret, das Stipendium mit unsern Kindern und Nachkommen zugleich genießen, und weiter nicht, auch nicht seine Eltern noch Kinder.

Und wenn einer von den Eingekauften nicht studieren würde oder aber versterbe, soll weder er, noch seine Eltern Teil am Stipendio haben, sondern unsere von unsern Linien herrührende männliche Nachkommen sollen allein natürliche Erben sein und bleiben, sie mögen auch geboren werden, wo sie wollen.

Die andern aber, so sich hierzu einkaufen werden, sollen nur dieselben drei Jahre, die sie es¹⁸ auf einer Universität genießen, Mit-Erben sein, ihre Namen sollen auch in ein besonderes Buch geschrieben, und mitnichten unter derer Namen und Geschlechter, so von Anfang dieses Christliche Werk haben helfen anfangen, geschrieben oder gemenget werden.

Bleibet aber also das Stipendium bei dieser Stadt Aken ewiglich auch andern Bürgerskindern zum besten, so sich vor dem zehnten Jahre mit zehn Talern lassen einkaufen.

10¹⁹. Wollen wir zum ewigen Gedächtnis des Tages und der Zeit, da wir solch Christlich Werk angefangen, dies ernstlich den Herren Executoribus befohlen haben, dass sie der Stipendien letzte Zahlung auf keinen andern Tag als auf den 8. Juli halten sollen. Würde auch ein Stipendiarius sein quotam am selbigen Tage nicht abfordern oder abholen lassen, ohne sonderliche und erhebliche Ursachen von den Herren Executoribus, die zu der Zeit ein Convivium haben werden und darauf warten, als soll er den Rest desselben Jahrs Verlust haben, welcher den armen Currendariis²⁰ in ihre Bückse von den Herrn Executoribus soll gegeben werden.

Hiermit Gott zu Lob und Ehren, wollen wir unten Benannte diese unsere wohl meinende Verordnung geendigt haben, und tun dieselbige unserm jetzigen Herren Pfarrer M. Kilian Hortich und allen seinen Nachkommen, so zu diesem Amte konfirmieret werden, neben seinen Vierhern, so aus unserem Collegio darzu erwählet oder künftig erwählet werden, als jetziger Zeit Johann Methen, Mauritio Stoßnacken, Wilhelmo Losen und Heinrico Pilern hiermit präsentieren, bittend, sie wollen solche Mühe unbeschwert auf sich nehmen, und als christliche, redliche und getreue Leute mit getreuem Ernst und Eifer daran sein, dass derselbigen Verordnung ordentlich, aufrichtig und ohne allen Abbruch, dem

18 Hiermit ist das Stipendium gemeint

19 Nummer 9 existiert nicht

20 Currendariis: „Currendaner“, arme Schüler, die von Haus zu Haus singend durch die Straßen gehen.

Buchstaben nach, vor- und nachgelebt, gehalten und gehandhabt werde. Alles treulich sonder irgendeine Gefährde²¹.

Zu dessen Urkunde²², und damit obverzeichnete Artikel dieser unserer freiwilligen Contribution²³ uns und unsern Nachkommen stets, fest und unverbrüchliche möge gehalten werden, haben wir dieselben samt und sonders mit unsern angeborenen und gewöhnlichen Pittschaften²⁴ und Hand-Subscription befestigt. [Sie] soll auch förderlichst, und um so viel mehr, damit diese unsere gutherzige, wohlmeinende Contribution und Verordnung unserer von unser Linia herrührenden studierenden Posterität²⁵ und lieben Jugend zum Besten in kein Vergessen gestellt werden, oder auch künftiger Zeit in profanum & alienum usum gekehrt, oder auch wohl gar abwendig gemacht, in eine mit vier Schlössern verwahrte, und in ein Kirchgewölbe gesetzte Lade gesetz und gelegt werden, und einem jeden unsers Geschlechts abgeschriebene Kopie unserer Verordnung in sein Haus den Nachkommen zum Besten und zu mehrer Nachrichtung überliefert werden.

Actum Acken in die Chiliani, war der 8. Juli im Jahr nach unsers einigen Erlösers und Seligmachers Christi Jesu Geburt, als man schrieb Sechzehn Hundert und Neun, Anno 1609.

21 Gefährde: hier im Sinne von „Falschheit“.

22 Urkunde: hier im Sinne von „Zeugnis“.

23 Contribution: „Abgabe“.

24 Pittschaft: eigentlich „Petschaft“ (Siegel). Pitzschafften: würde heute „Petschaft“ heißen, das ältere Wort für „Siegel“.

25 Posterität: Nachkommenschaft.